

Schweizerischer Militärsanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 1. Juni 1912, abends 7 Uhr,
in Neuenburg.

Aus den Verhandlungen:

1. Der Samariterverein Boniswil (Murgau) wird mit 24 Aktiven in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen.

2. Für den Hilfslehrekurs in Winterthur haben sich bis jetzt 17 Teilnehmer angemeldet, der Kurs kann also durchgeführt werden.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich damit einverstanden, sich für die Beschickung der Landesausstellung von 1914 dem Roten Kreuz anzuschließen und mit demselben gemeinsam auszustellen.

Der Protokollführer: Hans Ott.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Rechnungsabchluß des Zentralkassiers von 1911~1912.

Einnahmen.

Saldo vortrag	Fr. 1,261. 60
Bundesbeitrag für 1911 und 1912	" 3,000. —
Legat Henri Dunant	" 2,000. —
Zinsen	" 140. 20
Beiträge der Sektionen	" 452. 40
Kassafaldo der aufgelösten Sektion Trins, exkl. Porto	" 40. 55
Total	Fr. 6,894. 75

Ausgaben.

Druck des Jahresberichtes	Fr. 477. 45
Diverse Auslagen für Druckerarbeiten, Bureauunkosten	" 321. 40
Uebersetzungen, Versicherungen	" 19. 80
Delegationen (Deplaz. Vergütungen)	" 308. 50
Jahresbeitrag an das schweizerische Rote Kreuz	" 25. —
Bundesbeitrag an die Sektionen	" 1,160. 50
Diverse Unkosten	" 76. 85
Delegiertenversammlung	" 177. 40
Ankauf von Obligationen	" 2,500. —
Saldo vortrag	" 1,827. 85
Total	Fr. 6,894. 75

Der Zentralkassier:

Oberlieut. Ch. Boveyron, Quartiermeister.

Schweizerischer Militärärztliche Verein.

Es wird den Sektionen zur Kenntnis gebracht, daß der Zentralvorstand sich für das Geschäftsjahr 1912—1913 wie folgt konstituiert hat:

Präsident: Ernst Siegenthaler, Feldweibel, Rue des Falaises 12, arbitre de commerce; Vizepräsident: Frank, Leonhard, Landsturm, Chemin de Contamines 7, rentier; Kassier: Charles Boveyron, Oberlieutenant, Boulevard du Théâtre 5, Banquier; Sekretär: Ferd. Gentet, Korporal, Route Fontenex 66, med. dentiste; Archivar: Alois Dubey, Gefreiter, Boulevard de la Cluse 20, garde-malade; alle in Genf.

Korrespondenzen sind an die Adresse des Präsidenten erbeten. Der Zentralvorstand bringt den Sektionen sein Zirkular vom 20. Januar 1912 in Erinnerung betreffend die 1. August-Karte. Es liegt im Interesse unseres Verbandes, daß sich alle unsere Sektionen möglichst mit dem Vertrieb dieser Karten beschäftigen, und wir geben der Hoffnung Raum, daß sie, im Hinblick auf die edlen Ziele des Roten Kreuzes, ihr Bestes tun werden.

Diejenigen Sektionen, die uns noch keine Kartenbestellungen zukommen ließen, werden gebeten, dies in kürzester Frist nachholen zu wollen.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident: E. Siegenthaler.

Das Rote Kreuz — verboten.

Unter dieser auffeherregenden Spitzmarke schreibt der „Tagesanzeiger von Zürich“ am 10. Juni folgendes:

Das Rote Kreuz — verboten. Das Rote Kreuz, das bis anhin im Gebrauche des Samariterwesens und des freiwilligen Hilfswesens überhaupt stand, ist infolge eines internationalen Abkommens für den Dienst im Frieden verboten worden. Das rote Kreuz im weißen Feld soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeit reserviert bleiben, und alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, werden angehalten werden, ein anderes Symbol zu wählen. Die eidgenössische Bundeskanzlei hat für das schweizerische Gebiet zwar vorläufig lediglich das Tragen der weißen Armbinde mit dem Kreuz verboten, die bis jetzt die Samariter im freiwilligen Sanitätsdienste, die Samariter der Feuerwehr und die an Unglücksstätten amtierenden Ärzte tragen. In andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden, und einzig der Türkei wurde die Beibehaltung des Roten Halbmondes auf Zusehen hin gestattet. Die Samaritervereine beschäftigen sich deshalb gegenwärtig allgemein mit der Frage, in welcher Weise sie ihr eingebürgertes Abzeichen abändern sollen.

Es ist wohl nicht leicht, auf so kleinem Raum eine größere Menge Unrichtigkeiten und Unsinn zusammenzutragen. So ist es völlig aus der Luft gegriffen, daß „das Rote Kreuz für den Dienst im Frieden verboten wurde“. Ebenso ist kein wahres Wort an der Behauptung, „das Rote Kreuz soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeit reserviert bleiben“, und niemand denkt daran, „alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, dazu anzuhalten, ein anderes Symbol zu wählen“. Den Gipfel des blühenden Unsinn erklettert das Blatt mit der Bemerkung, „in andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden“. Wo denn, bitte? Die Sache verhält sich kurz folgendermaßen:

Die internationale Genfer Konvention von 1906 enthält grundsätzlich die Bestimmung, daß die sämtlichen Vertragsstaaten verpflichtet sind, innerhalb fünf Jahren gesetzliche Be-